

29.03.2023

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die Abspaltung von Glücksspielbeteiligungen von der NRW.BANK Anstalt des öffentlichen Rechts und über die Einwilligung zur Verschmelzung der Finanzierungsgesellschaft des Landes NRW zur Kapitalerhöhung bei der WestLB AG mbH mit der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH (Glücksspielbeteiligungsabspaltungsgesetz – GlüBetAbG)

A Problem

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 wurden die damaligen Glücksspielunternehmensgruppen WestLotto und WestSpiel auf die NRW.BANK übertragen. Das Veranstellen und die Durchführung von Lotterien – also die Aufgaben der WestLotto-Gruppe – gehören jedoch nicht zu den Aufgaben, die gesetzlich der NRW.BANK zugewiesen sind. Vielmehr hat die NRW.BANK gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die NRW.BANK den staatlichen Auftrag, das Land und seine kommunalen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, insbesondere in den Bereichen der Struktur-, Wirtschafts-, Sozial- und Wohnraumpolitik, zu unterstützen und dabei Fördermaßnahmen im Einklang mit den Beihilfevorschriften der Europäischen Gemeinschaft durchzuführen und zu verwalten.

B Lösung

Es ist deshalb folgerichtig, die gesellschaftsrechtliche Umhängung der WestLotto-Gruppe auf die Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH (BVG) als unmittelbare Landesgesellschaft durchzuführen. Auf diese Weise kann sich die NRW.BANK ganz auf ihre Aufgaben als Förderbank für das Land NRW konzentrieren und das Land bei seinen anstehenden Transformationsprozessen unterstützen.

Dieses Gesetz schafft für die geplante steuerneutrale Übertragung der WestLotto-Gruppe die Rechtsgrundlage.

Im Zusammenhang mit der Abspaltung der WestLotto-Gruppe von der NRW.BANK soll die BVG mit der Finanzierungsgesellschaft des Landes NRW zur Kapitalerhöhung bei der WestLB AG mbH (FG WestLB) verschmolzen werden. Dadurch wird das Beteiligungsportfolio des Landes bereinigt, zumal der Zweck der FG WestLB seit langem erfüllt ist.

Das Gesetz sieht die nach § 65 Absatz 7 der Landeshaushaltsordnung (LHO) notwendigen Einwilligungen des Landtags für die gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen vor.

Datum des Originals: 28.03.2023/Ausgegeben: 31.03.2023

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Mehrkosten für das Land entstehen durch das Gesetz nicht.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen. Beteiligt sind der Ministerpräsident, das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, das Ministerium des Innern sowie das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände. Neue Aufgaben der Gemeinden sind nicht enthalten.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Auf die Unternehmen und privaten Haushalte bestehen keine unmittelbaren Auswirkungen.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Gesetzentwurf ist einem Gender Mainstreaming unterworfen worden. Geschlechtsspezifische Belange von Männern und Frauen sind nicht berührt.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Der Gesetzentwurf berührt die Nachhaltigkeitsstrategie NRW nicht.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen bestehen nicht.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung.

L Befristung

Der Gesetzentwurf enthält eine Befristung. Das Gesetz soll mit Ablauf des Jahres 2028 außer Kraft treten.

**Gesetz über die Abspaltung von Glücksspielbeteiligungen von der NRW.BANK Anstalt des öffentlichen Rechts und über die Einwilligung zur Verschmelzung der Finanzierungsgesellschaft des Landes NRW zur Kapitalerhöhung bei der WestLB AG mbH mit der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH
(Glücksspielbeteiligungsabspaltungsgesetz – GlüBetAbG)**

**§ 1
Abspaltung**

(1) Die NRW.BANK kann als übertragender Rechtsträger an einer Abspaltung im Sinne des § 123 Absatz 2 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe dieses Gesetzes beteiligt sein.

(2) Die NRW.BANK darf das Spaltungsvermögen gemäß § 2 ausschließlich auf solche Rechtsträger übertragen, an denen das Land Nordrhein-Westfalen unmittelbar oder mittelbar ausschließlich beteiligt ist.

(3) Eine solche Abspaltung ist eine Umwandlung im Sinne des § 1 des Umwandlungsgesetzes.

**§ 2
Spaltungsvermögen**

Gegenstand der Abspaltung sind die von der NRW.BANK gehaltenen Beteiligungen an der Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG und an der Nordwestlotto in Nordrhein-Westfalen GmbH sowie alle sonstigen, dem Geschäft dieser Gesellschaften und ihrer Beteiligungen zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der NRW.BANK, insbesondere solche Gegenstände, die steuerlich Sonderbetriebsvermögen I und II der NRW.BANK zur Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG darstellen.

**§ 3
Anwendbarkeit des Umwandlungsgesetzes**

(1) Auf die Abspaltung ist das Umwandlungsgesetz nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze entsprechend anzuwenden.

(2) Auf die NRW.BANK finden hierfür die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, die für Aktiengesellschaften als übertragende Rechtsträger gelten, entsprechende Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas Anderes bestimmt.

(3) Eine Zwischenbilanz gemäß § 125 in Verbindung mit § 63 Absatz 1 Nummer 3 des Umwandlungsgesetzes ist nicht erforderlich.

(4) Das Registergericht darf die Abspaltung nur eintragen, wenn die Schlussbilanz auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung der Eintragung der Abspaltung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist. Als Schlussbilanz darf an Stelle der Bilanz der NRW.BANK als übertragendem Rechtsträger auch eine Aufstellung des zu übertragenden Vermögens in Form einer Teilbilanz verwendet werden, für welche die Vorschriften über die Jahresbilanz und deren Prüfung entsprechend gelten. Im Übrigen bleibt § 125 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 des Umwandlungsgesetzes unberührt.

§ 4**Zustimmungserfordernisse**

(1) Die zur Wirksamkeit des Spaltungs- und Übernahmevertrags erforderliche Zustimmung der Anteilsinhaber der NRW.BANK erfolgt durch Beschluss der Gewährträgersversammlung.

(2) Die NRW.BANK bedarf zum Abschluss des Spaltungs- und Übernahmevertrags einer Genehmigung des für das Innere zuständigen Ministeriums als der staatlichen Aufsicht über die NRW.BANK gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die NRW.BANK vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 126) in der jeweils geltenden Fassung. Weitere Zustimmungserfordernisse bleiben unberührt.

(3) Gemäß § 65 Absatz 7 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW S. 158) in der jeweils geltenden Fassung wird in die Abspaltung der in § 2 genannten Beteiligungen und in die Verschmelzung der Finanzierungsgesellschaft des Landes NRW zur Kapitalerhöhung bei der WestLB AG mbH mit der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH eingewilligt.

§ 5**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Aufgrund Artikel 1 § 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW S. 283) (Neuregelungsgesetz) wurden unter anderem die im Anhang zum Neuregelungsgesetz aufgeführten Lotteriebeteiligungen auf die NRW.BANK, eine Anstalt des öffentlichen Rechts, abgespalten. Die NRW.BANK ist seither unmittelbare und mittelbare Gesellschafterin der WestLotto-Gruppe. Zu dieser gehören unter anderem die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG und die Nordwestlotto in Nordrhein-Westfalen GmbH. Das Geschäft der WestLotto-Gruppe ist die Veranstaltung von Lotterien und damit zusammenhängender Tätigkeiten.

Die NRW.BANK hat gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die NRW.BANK den staatlichen Auftrag, das Land und seine kommunalen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, insbesondere in den Bereichen der Struktur-, Wirtschafts-, Sozial- und Wohnraumpolitik, zu unterstützen und dabei Fördermaßnahmen im Einklang mit den Beihilfevorschriften der Europäischen Gemeinschaft durchzuführen und zu verwalten. § 3 Absätze 2 bis 5 des Gesetzes über die NRW.BANK beschreiben die Tätigkeitsbereiche, in denen die NRW.BANK zur Erfüllung ihres Auftrags tätig wird oder tätig werden kann. Im Vordergrund steht die Verwirklichung des staatlichen Förderauftrags. Das Geschäft der WestLotto-Gruppe zählt nicht zu den Aufgaben und Geschäften, die unter die in § 3 Absätze 1 bis 5 des Gesetzes über die NRW.BANK genannten Aufgaben und Geschäfte fallen. Die Beteiligung an der „WestLotto-Gruppe“ wird daher innerhalb der NRW.BANK nicht als „Förderbeteiligung“, sondern als „Beteiligung im öffentlichen Interesse“ geführt. Die Bank verwaltet diese Beteiligungen im Interesse des Landes zur Verwirklichung übergeordneter Zielsetzungen. Es soll deshalb von der NRW.BANK auf einen gemäß § 10 Absatz 2 des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) geeigneten Rechtsträger übertragen werden.

Dieses Gesetz schafft für eine solche Übertragung die Rechtsgrundlage.

Darüber hinaus ist die Verschmelzung der Finanzierungsgesellschaft des Landes NRW zur Kapitalerhöhung bei der WestLB AG mbH mit der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH geplant, um das Beteiligungsportfolio des Landes zu bereinigen. Der Zweck der Finanzierungsgesellschaft des Landes NRW zur Kapitalerhöhung bei der WestLB AG ist erfüllt.

Zu der Übertragung der beiden Beteiligungen und zu der Verschmelzung wird vorsorglich die nach § 65 Absatz 7 der Landeshaushaltsordnung erforderliche Einwilligung erklärt.

B Besonderer Teil

Zu § 1:

Absatz 1:

Die Vorschrift ermöglicht der NRW.BANK als übertragender Rechtsträgerin an Abspaltungen im Sinne des § 123 Absatz 2 des Umwandlungsgesetzes beteiligt zu sein. Dies kann jedoch nur nach Maßgabe der übrigen Regelungen dieses Gesetzes erfolgen. Dadurch wird insbesondere klargestellt, auf welches Abspaltungsvermögen sich das Gesetz allein bezieht, nämlich auf das des § 2.

Absatz 2:

Absatz 2 regelt, dass das Spaltungsvermögen ausschließlich auf solche Rechtsträger übertragen werden darf, an denen das Land Nordrhein-Westfalen unmittelbar oder mittelbar ausschließlich beteiligt ist. Damit wird den Vorgaben des § 10 Absatz 2 GlüStV 2021 entsprochen. Das Gesetz ermöglicht mithin auch keine Privatisierung der WestLotto-Gruppe.

Absatz 3:

Absatz 3 legt ausdrücklich fest, dass die geplante Abspaltung eine Umwandlung im Sinne des Umwandlungsgesetzes ist. Mit dieser Formulierung wird von der Möglichkeit des § 1 Absatz 2 des Umwandlungsgesetzes Gebrauch gemacht.

Zu § 2:

Die Regelung definiert den zulässigen Gegenstand der Abspaltung von der NRW.BANK durch dieses Gesetz. Dieser umfasst die unmittelbaren Beteiligungen der NRW.BANK an der Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG und an der Nordwestlotto in Nordrhein-Westfalen GmbH sowie alle sonstigen, dem Geschäft dieser Gesellschaften und ihrer Beteiligungen zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der NRW.BANK, insbesondere des steuerlichen Sonderbetriebsvermögens I und II der NRW.BANK zur Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG.

Zu § 3:

Absatz 1:

Die Vorschrift regelt die entsprechende Anwendbarkeit des Umwandlungsgesetzes.

Absatz 2:

Um die entsprechende Anwendung des Umwandlungsgesetzes im Hinblick auf die NRW.BANK als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zu konkretisieren, wird die entsprechende Anwendbarkeit des für Aktiengesellschaften als übertragenden Rechtsträgern geltenden Rechts angeordnet.

Absatz 3:

Nach dieser Regelung ist eine Zwischenbilanz gemäß § 125 in Verbindung mit § 63 Absatz 1 Nr. 3 des Umwandlungsgesetzes nicht erforderlich.

Absatz 4:

Die Vorschrift regelt die Eintragung der Abspaltung durch das Registergericht. Die Schlussbilanz muss auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung der Eintragung der Abspaltung liegenden Stichtag aufgestellt worden sein.

Zu § 4:

Absatz 1:

Die Vorschrift regelt, dass im Rahmen der entsprechenden Anwendung des Umwandlungsgesetzes die Gewährträgerversammlung der NRW.BANK Anstalt des öffentlichen Rechts die für die Beschlussfassung über die Zustimmung zum Spaltungs- und Übernahmevertrag zuständige „Versammlung der Anteilshaber“ im Sinne des § 125 Satz 1 UmwG in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Satz 2 Umwandlungsgesetz ist.

Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass die NRW.BANK zum Abschluss des Spaltungs- und Übernahmevertrags einer Genehmigung des für das Innere zuständigen Ministeriums als der für die NRW.BANK Anstalt öffentlichen Rechts zuständigen staatlichen Aufsicht gem. § 11 Absatz 1 des Gesetzes über die NRW.BANK bedarf. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass weitere Zustimmungserfordernisse unberührt bleiben.

Absatz 3:

In Absatz 3 wird die nach § 65 Absatz 7 der Landeshaushaltsordnung erforderliche Einwilligung in die Übertragung der in § 2 genannten Beteiligungen und in die Verschmelzung der Finanzierungsgesellschaft des Landes NRW zur Kapitalerhöhung bei der WestLB AG mbH mit der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH erklärt. Die

Verschmelzung der beiden zuletzt genannten Beteiligungen dient der Bereinigung des Beteiligungsportfolios des Landes.

Zu § 5:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie das Außerkrafttreten des Gesetzes. Die Befristung trägt § 39 der Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen Rechnung.